



Zu Frage 11:


Es betrifft keine Angelegenheit der Vollziehung im Wirkungsbereich des Bundeskanzleramtes, gegenüber der Post AG und anderen Anbietern die Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen sicher zu stellen.

Zu Frage 12:

Diese Feststellungen unterliegen nicht dem Vollziehungsbereich des Bundeskanzleramtes.

Zu den Fragen 13 bis 17:

Das Bundeskanzleramt war in keinerlei Gespräche oder Verhandlungen der beschriebenen Art eingebunden. Soweit allenfalls andere Bundesministerien von der Frage betroffen sind, liegt keine Angelegenheit der Vollziehung im Wirkungsbereich des Bundeskanzleramtes vor.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Walter...' followed by a stylized surname.